



Bern, Mai 2024

# **Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Per- sonen (VWAL)**

## **Erläuterungen**



## Übersicht

*Am 16. Dezember 2022 verabschiedete das Parlament eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).*

*Die Gesetzesänderung sieht vor, dass der Bund diejenigen Grenzkantone während eines befristeten Zeitraums finanziell unterstützen kann, die bei einer ausserordentlich hohen Zahl von illegalen Grenzübertritten sowie von Personenkontrollen kantonale Ausreisezentren (temporäre Unterkünfte) zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern betreiben, wenn diese gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen an einen Nachbarstaat rückübergeben werden können. Zudem wurde eine gesetzliche Grundlage für die kurzfristige Festhaltung in einem solchen Ausreisezentrum geschaffen.*

*Die Umsetzung dieser Änderungen erfordert Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL). Bei einer kurzfristigen Festhaltung in einem kantonalen Ausreisezentrum kann ein vertraglich vereinbarter Pauschalbetrag von höchstens 100 Franken pro Tag ausgerichtet werden. Zudem wird präzisiert, wann eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten vorliegt.*

# Erläuternder Bericht

## 1. Ausgangslage

Die Motion 17.3857 Abate «Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell unterstützen» beauftragt den Bundesrat, durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzungen zu schaffen, damit diejenigen Kantone, die für formlos weg-gewiesene Ausländerinnen und Ausländer temporäre Unterkünfte betreiben, finanziell unterstützt werden können.

Zur Umsetzung dieser Motion hat der Bundesrat am 18. Mai 2022 eine Botschaft zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze)<sup>1</sup> verabschiedet.

Am 16. Dezember 2022 hat das Parlament die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> (AIG) beschlossen<sup>3</sup>. Die Referendumsfrist ist am 8. April 2023 unbenutzt abgelaufen.

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass der Bund diejenigen Grenzkantone während eines befristeten Zeitraums finanziell unterstützen kann, die bei einer ausserordentlich hohen Zahl von illegalen Grenzübertritten sowie von Personenkontrollen kantonale Ausreisezentren (temporäre Unterkünfte) zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern betreiben, wenn diese gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen an einen Nachbarstaat rückübergeben werden können (Art. 82 Abs. 3 nAIG). Zudem wurde eine gesetzliche Grundlage für die kurzfristige Festhaltung von Ausländerinnen und Ausländern in einem kantonalen Ausreisezentrum geschaffen (Art. 73 Abs. 1 Bst. c und 2 nAIG).

Die Änderungen betreffen die Verordnung vom 11. August 1999<sup>4</sup> über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL).

## 2. Vernehmlassungsverfahren

### 2.1 Kurze Zusammenfassung des Ergebnisberichts

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2023 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauerte bis am 12. Oktober 2023.

Stellung genommen haben 21 Kantone, 3 politische Parteien, 1 gesamtschweizerischer Dachverband und 6 interessierte Kreise. Insgesamt gingen 31 Stellungnahmen

---

<sup>1</sup> BBI 2022 1312

<sup>2</sup> SR 142.20

<sup>3</sup> BBI 2022 3208

<sup>4</sup> SR 142.281

ein. 9 Vernehmlassungsteilnehmende (BGer, BVGer, OW, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen, SO, Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Neun Kantone (AG, AI, BE, FR, GL, NW, TG, UR, VD) begrüßen die Vorlage. Zehn Kantone (AR, BL, BS, GE, LU, NE, SH, TI, VS, ZG) sind mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden, haben jedoch diverse Vorbehalte, Anmerkungen und Änderungsvorschläge. Der Kanton GR hat zwei Anmerkungen zur Vorlage, er äussert sich jedoch nicht ausdrücklich zu deren Annahme oder Ablehnung. Der Kanton SG lehnt die Vorlage ab.

Von den politischen Parteien begrüsst die SVP die Vorlage; von der SP wird sie überwiegend unterstützt. Für die GRÜNE ist die vorgeschlagene Änderung der VVWAL in vielerlei Hinsicht mangelhaft. Die Mitte, die FDP, Die Liberalen, die Grünliberale Partei Schweiz und die Evangelische Volkspartei haben keine Stellungnahme abgegeben.

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden findet der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die Unterstützung durch den Bund sinnvoll, er hat jedoch noch Anmerkungen und Änderungsvorschläge. Fünf interessierte Kreise (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD], Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Schweizerisches Rotes Kreuz [SRK], Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden [VKM], Plattform «Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren» [ZiAB]) begrüßen die Vorlage, sie haben jedoch diverse Vorbehalte, Anmerkungen und Änderungsvorschläge. AsyLex ist der Ansicht, dass die Vorlage in vielen Punkten mangelhaft sei.

Detailliertere Angaben sind im Ergebnisbericht ersichtlich<sup>5</sup>.

## **2.2 Zusammenfassende Bewertung und Gewichtung der Ergebnisse**

### *Tagespauschale (Höhe, vertragliche Vereinbarung und «Kann-Bestimmung»)*

Die Kantone AR, BS, GE, SH, SG, TI und LU, AsyLex, die Grünen, die KKJPD, die SFH, der SGB, die SP, das SRK, die VKM und die ZiAB kritisieren die geringe Höhe der Tagespauschale und sprechen sich für eine Erhöhung aus. Die Kantone BL und GR, AsyLex, die GRÜNE und die KKJPD sind nicht damit einverstanden, dass die Tagespauschale vertraglich ausgehandelt werden muss. Der Kanton AG und AsyLex sind der Ansicht, dass Artikel 82 Absatz 3 nAIG von einer «Kann-Bestimmung» zu einer «Muss-Bestimmung» aufgewertet werden sollte.

Aus dem Wortlaut von Artikel 82 Absatz 3 nAIG ergibt sich, dass es sich dabei nicht um eine Vollkostenpauschale, sondern um eine Beteiligung des Bundes an den Kosten im Sinne eines Beitrags handelt. Zudem sind für Personen aus dem Ausländerbereich grundsätzlich die Kantone auch finanziell zuständig. Der vorgeschlagene Maximalbeitrag von 100 Franken pro Tag entspricht einer solchen Kostenbeteiligung. In der Bot-

<sup>5</sup> Abrufbar unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > Verwaltungsänderung (VVWAL) zur kurzfristigen Festhaltung und zur finanziellen Unterstützung von kantonalen Ausreisezentren durch den Bund.

schaft zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 18. Mai 2022 (Finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze)<sup>6</sup> wurde angekündigt, dass der Maximalbetrag deutlich unter der aktuellen Haftkostenpauschale des Bundes von 200 Franken pro Tag bei einer Haft im Rahmen der Zwangsmassnahmen des AIG festgelegt werden soll (Art. 15 VVWAL). Bei den kantonalen Ausreisezentren handelt es sich auch nicht um eine besonders gesicherte und auf einen längeren Aufenthalt ausgerichtete Administrativhaftanstalt; die Betriebskosten fallen dementsprechend deutlich tiefer aus. Der Bund trägt mit der vorgeschlagenen Tagespauschale von 100 Franken somit einen grossen Teil der Kosten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der betroffene Kanton eine Leistung erbringt, die auch im Interesse der anderen Kantone liegt. Zudem besteht - je nach geltenden Verwaltungsvereinbarungen und Rückübernahmeabkommen - die Möglichkeit einer Unterstützung des Kantons durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bei der Rückübergabe der betroffenen Personen an den Nachbarstaat.

Der Bundesrat hat bereits in der Botschaft zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 18. Mai 2022 darauf hingewiesen, dass der pauschale Beitrag hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung und Betreuung einer Ausländerin oder eines Ausländers im entsprechenden Ausreisezentrum bis zur Übergabe an die ausländischen Behörden zwischen dem Bund und dem betroffenen Kanton jeweils vertraglich vereinbart werden müsse.<sup>7</sup>

Artikel 82 Absatz 3 nAIG wurde als «Kann-Bestimmung» ausgelegt und ist vom Parlament so beschlossen worden. Ein Antrag von Alt-Ständerat Philippe Bauer, die «Kann-Bestimmung» in eine «Muss-Bestimmung» umzuwandeln, hat der Ständerat in der Wintersession 2022 mit 21 zu 20 Stimmen abgelehnt.

Der Bundesrat erachtet die vorgeschlagenen Anpassungen aus den dargelegten Gründen nicht als sachgerecht oder nicht mit dem durch das Parlament verabschiedeten Gesetzestext vereinbar.

#### Definition der Voraussetzungen, wann eine «ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten» vorliegt

Die Kantone BL, GE, GR, SG und TI, AsyLex, die GRÜNE, die KKJPD, die SP und die VKM bemängeln die vorgeschlagenen Voraussetzungen oder Formulierungen für eine finanzielle Beteiligung des Bundes. Unter anderem wird gefordert, dass die Voraussetzungen quantifiziert (SG, VKM, KKJPD) oder zumindest präzisiert werden (BL, AsyLex, die GRÜNE, KKJPD, SP). TI schlägt vor, dass bei 1000 illegalen Grenzübertritten pro Monat die Voraussetzung der «ausserordentlich hohen Zahl» erfüllt sei.

Mit der Anpassung der VVWAL werden die notwendigen Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung des Bundes präzisiert, wobei dem Bund ein gewisser Ermessensspielraum verbleibt. Bei zu eng formulierten oder sich auf ein bestimmtes Mengengerüst stützenden Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass diese trotz des Vorliegens einer ausserordentlichen Situation nicht erfüllt sein könnten und sich der Bund daher nicht an den Kosten finanziell beteiligen könnte. Die zukünftige Entwicklung

---

<sup>6</sup> BBl 2022 1312, Ziff. 5

<sup>7</sup> BBl 2022 1312, Ziff. 5

in diesem Bereich ist nur schwer absehbar. Mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen sollte gewährleistet sein, dass sich der Bund beim Vorliegen einer ausserordentlichen Situation grundsätzlich auch an den Kosten finanziell beteiligen kann. Eine Anpassung der Voraussetzungen erachtet der Bundesrat daher nicht als zielführend.

### Mindestanforderungen an ein kantonales Ausreisezentrum

Von AsyLex, der SFH, der VKM und der ZiAB werden Forderungen hinsichtlich der Mindestanforderungen an ein kantonales Ausreisezentrum gestellt. Unter anderem wird eine menschenwürdige Unterbringung gefordert, die den Bedürfnissen von besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Minderjährige oder ältere Menschen) Rechnung trägt (AsyLex, SFH, SGB, SP, ZiAB). Die SFH, der SGB und die ZiAB sprechen sich dafür aus, dass die im erläuternden Bericht erwähnten Mindestanforderungen auch auf Verordnungsebene geregelt werden. Die SFH und die ZiAB fordern die Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen für die Unterbringung und Betreuung in einem kantonalen Ausreisezentrum.

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 18. Mai 2022 zu diesen Vorbringen anlässlich der Anpassungen im AIG bereits geäußert: Beim Bau und Betrieb solcher Zentren müssen die Kantone die Grundsätze beachten, die sich insbesondere aus Artikel 10 der Bundesverfassung (BV)<sup>8</sup> sowie aus den internationalen Verpflichtungen der Schweiz ergeben (v. a. Art. 10 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966<sup>9</sup> über bürgerliche und politische Rechte und Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950<sup>10</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten). Die Bedingungen für die Unterbringung in den Ausreisezentren können zudem von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) gestützt auf deren gesetzlichen Auftrag überprüft werden (Art. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009<sup>11</sup> über die Kommission zur Verhütung von Folter) (Ziff. 2.1 der Botschaft). Die Überprüfung eines kantonalen Ausreisezentrums wurde im Kanton Tessin bereits durchgeführt.

Eine korrekte Unterbringung ist daher gewährleistet und der Bundesrat erachtet es insbesondere nicht als notwendig, die erwähnten Mindestanforderungen für kantonale Ausreisezentren ausserhalb des Asylbereichs auf Verordnungsebene festzuhalten (vgl. Ziff. 4 zu Art. 15a Abs. 1–2).

### Anwendung an der Grenze gegenüber Österreich

Für den Kanton SG (ähnlich SVP, VKM) ist stossend, dass die neue Regelung über Pauschalbeträge des Bundes trotz der anhaltend hohen Zahl rechtswidriger Einreisen an der Ostgrenze für ihn nicht zur Anwendung komme. Das bestehende Rückübernahmeabkommen mit Österreich sehe nicht vor, dass Personen mit positivem Eurodac-Treffer rücküberstellt werden können, weshalb nach der österreichischen Interpretation des Rückübernahmeabkommens Rückübergaben nach Österreich nicht möglich seien.

---

<sup>8</sup> SR 101

<sup>9</sup> SR 0.103.2

<sup>10</sup> SR 0.101

<sup>11</sup> SR 150.1

Artikel 82 Absatz 3 nAIG sieht vor, dass der Bund nur diejenigen Grenzkantone während eines befristeten Zeitraums finanziell unterstützen kann, die bei einer ausserordentlich hohen Zahl von illegalen Grenzübertritten sowie von Personenkontrollen kantonale Ausreisezentren (temporäre Unterkünfte) zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern betreiben, die gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen an einen Nachbarstaat rückübergeben werden können. Dem Bundesrat ist bewusst, dass die neue Bestimmung für den Kanton SG aufgrund der aktuellen Ausgestaltung des Rückübernahmeabkommens mit Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein nicht zur Anwendung kommt. Die Anpassung und Ergänzung dieses Abkommens sind ein grosses Anliegen der Schweiz, welches im Verlaufe der vergangenen Jahre wiederholt an Österreich herangetragen wurde. Entsprechende Verhandlungen mit der Schweiz werden von österreichischer Seite jedoch nicht als prioritär erachtet.

### Kurzfristige Festhaltung

AsyLex, die SP und die GRÜNE betonen, dass bei einer kurzfristigen Festhaltung immer die Grund- und Menschenrechte sowie die verfassungsmässigen Prinzipien einzuhalten seien. Gemäss SP (ähnlich AsyLex) sei auch eine effektive und schnelle gerichtliche Kontrolle der jeweiligen Festhaltungen und der einfache Zugang zu dieser das einzige Mittel, um die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie andere rechtsstaatliche Prinzipien zu gewährleisten. Kritisch sei, dass eine finanzielle Unterstützung des Bundes eine bestehende kurzfristige Festhaltung voraussetze. Damit werde für die Kantone ein gewisser Anreiz geschaffen, zur Zwangsmassnahme der kurzfristigen Festhaltung zu greifen. AsyLex fordert, dass die kurzfristige Festhaltung nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c nAIG schriftlich erfolgen müsse und auf einen Zeitraum von 12 bis maximal 14 Stunden zu begrenzen sei. Zudem sei die nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit der Rechtmässigkeit der Festhaltung im Fall von Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c nAIG nicht sachgerecht, da aufgrund der sich zeitnah anschliessenden Übergabe an den Nachbarstaat die Wahrnehmung dieser nachträglichen Überprüfungsmöglichkeit faktisch nicht stattfinden werde. Das SRK ist der Ansicht, dass Kinder und Jugendliche von kurzfristigen Festhaltungen ausgenommen werden sollen (ebenfalls AsyLex), da dieses Vorhaben mit den verfassungsmässigen Rechten nicht vereinbar sei.

Der Bundesrat hat sich dazu in der Botschaft zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 18. Mai 2022 anlässlich der Anpassung der kurzfristigen Festhaltung im AIG bereits geäussert: Das Instrument der kurzfristigen Festhaltung besteht bereits heute und ist im AIG umfassend geregelt. Dies gilt auch für die Voraussetzungen, die Anordnung und die richterliche Überprüfung (Art. 73 und 80 AIG). Mit der Umsetzung der Motion soll lediglich ein neuer Tatbestand für die Anordnung dieser Massnahme geschaffen werden. Damit soll die Übergabe der betroffenen Person an die Behörden des Nachbarstaats sichergestellt werden. Eine Änderung der Voraussetzungen, des Verfahrens und der richterlichen Überprüfung ist nicht erforderlich, da sich die bestehende Regelung bewährt hat (Ziff. 2.1 der Botschaft).

Anlässlich der parlamentarischen Beratungen hat der Nationalrat ursprünglich beschlossen, dass die Anordnung einer kurzfristigen Festhaltung ausgeschlossen ist gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Diese Änderung wurde jedoch durch den Ständerat abgelehnt.

Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer kurzfristigen Festhaltung sind im AIG geregelt. Die gewünschten Änderungen können somit nicht auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

### **2.3 Anpassungen nach dem Vernehmlassungsverfahren**

- Der Einleitungssatz von Artikel 15a Absatz 1 E-VVWAL lautet neu wie folgt «Eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten sowie von Personenkontrollen (Art. 82 Abs. 3 Bst. b AIG) liegt vor, wenn:». Mit der Ergänzung «sowie von Personenkontrollen» wird eine genauere sprachliche Übereinstimmung mit der Bestimmung im AIG hergestellt.
- Artikel 15a Abs. 2 E-VVWAL lautet neu wie folgt: «Bei einer kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c AIG kann dem betroffenen Kanton ein vertraglich vereinbarter Pauschalbetrag von höchstens 100 Franken pro Tag ausgerichtet werden. Durch die neue «Kann» – Formulierung in der Verordnungsbestimmung wird der entsprechenden Bestimmung im AIG (Art. 82 nAIG) besser Rechnung getragen (ebenfalls «Kann-Bestimmung»).

### **3. Grundzüge der Vorlage**

Der Bund kann sich für einen befristeten Zeitraum mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten für die kurzfristige Festhaltung von Personen in einem kantonalen Ausreisezentrum beteiligen. Für eine finanzielle Beteiligung wird unter anderem vorausgesetzt, dass im entsprechenden Grenzraum eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten sowie von Personenkontrollen zu verzeichnen ist (Art. 82 Abs. 3 Bst. b nAIG). In der VVWAL wird diese Voraussetzung präzisiert. Zudem wird die Tagespauschale auf höchstens 100 Franken pro untergebrachte Person festgelegt. Der genaue Betrag ist mit dem betroffenen Kanton jeweils vertraglich zu vereinbaren.

Der Pauschalbetrag, der bei einer kurzfristigen Festhaltung gemäss Artikel 73 AIG und bei der Anordnung einer Haft nach den Artikeln 75–78 AIG ausbezahlt wird, ist bisher in Artikel 15 VVWAL geregelt. Hier ist eine Änderung erforderlich, weil der Pauschalbetrag für eine kurzfristige Festhaltung in einem kantonalen Ausreisezentrum neu in Artikel 15a E-VVWAL geregelt wird (Art. 73 Abs. 1 Bst. c nAIG; siehe Ziff. 3).

### **4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

#### *Art. 15 Abs. 1*

Absatz 1 verweist heute beim Pauschalbetrag für die kurzfristige Festhaltung generell auf Artikel 73 AIG. Die Regelung des Pauschalbetrags für die kurzfristige Festhaltung gemäss Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c nAIG soll in Artikel 15a E-VVWAL erfolgen. Aus diesem Grund wird präzisiert, dass der Pauschalbetrag nach Absatz 1 nur in den Fällen von Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG ausgerichtet wird.

#### *Art. 15a Abs. 1–2 Beteiligung an den Betriebskosten kantonalen Ausreisezentren*

*Absatz 1:* Es wird näher festgelegt, wann eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten vorliegt (Art. 82 Abs. 3 Bst. b nAIG). Davon ist auszugehen, wenn eine Übergabe der betroffenen Personen an die Behörden eines Nachbarstaates am

Tag, an dem die betroffenen Personen aufgegriffen wurden, während eines längeren Zeitraums nicht mehr möglich ist (Bst. a). Dies kann beispielsweise aus administrativen Gründen der Fall sein, wenn aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit eine sofortige Rückweisung an einen Nachbarstaat nicht möglich ist und die betroffenen Personen deshalb in das Ausreisezentrum überstellt werden müssen. Die ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten muss bereits seit längerer Zeit andauert haben. Zudem wird vorausgesetzt, dass eine Änderung dieser Situation mittelfristig nicht absehbar ist.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Unterbringung der betroffenen Personen nicht in anderen kantonalen Unterkünften gewährleistet werden kann und daher in einem kantonalen Ausreisezentrum im Grenzraum erfolgen muss (Bst. b). Durch eine Unterbringung in einem kantonalen Ausreisezentrum soll verhindert werden, dass sich die betroffenen Personen während der Nacht im öffentlichen Raum – beispielsweise unter freiem Himmel in einem Park oder in der Nähe eines Bahnhofs – aufhalten, wo sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten.

Schliesslich sollen die Verfahren zur Übergabe an den Nachbarstaat mit einem kantonalen Ausreisezentrum im Grenzraum vereinfacht werden (Bst. c). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund der vielen betroffenen Personen nicht mehr auf Zivilschutzanlagen zurückgegriffen werden kann, die sich oftmals auch in Wohngebieten befinden, und wenn ein einzelnes Ausreisezentrum in der Nähe der Grenze die notwendigen (logistischen) Verfahrensschritte vereinfacht.

**Absatz 2:** Bei einer kurzfristigen Festhaltung gemäss Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c nAIG kann dem betroffenen Kanton ein vertraglich vereinbarter Pauschalbetrag von höchstens 100 Franken pro Tag ausgerichtet werden. Der genaue Betrag wird mit dem Kanton ausgehandelt. Er umfasst die Kosten für die Unterbringung und die Betreuung der betroffenen Personen bis zur Übergabe an die ausländischen Behörden (siehe auch Ziff. 2.2, Tagespauschale [Höhe, vertragliche Vereinbarung und «Kann-Bestimmung»]).

Der Pauschalbetrag des Bundes wird nur dann ausbezahlt, wenn das kantonale Ausreisezentrum bezüglich der Unterbringung den Anforderungen an ein Zentrum des Bundes für die Unterbringung von Asylsuchenden entspricht (vgl. Art. 5 Abs. 1–3 der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements [EJPD] vom 4. Dezember 2018<sup>12</sup> über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünfte an den Flughäfen). Die betroffenen Personen müssen in nach Geschlecht getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Die besonderen Bedürfnisse von Familien, unbegleiteten minderjährigen Personen und weiteren vulnerablen Personen sind zu berücksichtigen. Unbegleitete minderjährige Personen müssen daher getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden.

#### *Art. 15a<sup>bis</sup> Sachüberschrift*

Hier erfolgt eine Umnummerierung. Aufgrund des neuen Artikel 15a wird der bestehende Artikel 15a zum Artikel 15a<sup>bis</sup>. Zudem wird die Sachüberschrift aufgehoben, da der 1a. Abschnitt nur aus einem einzigen Artikel besteht.

---

<sup>12</sup> SR 142.311.23

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone**

### **5.1 Auswirkungen auf den Bund**

Die Anpassungen haben für den Bund keine personellen Auswirkungen.

Mehrkosten werden dem Bund längerfristig aufgrund der Möglichkeit entstehen, sich künftig an den Betriebskosten kantonaler Ausreisezentren zu beteiligen. Die dem Bund dadurch entstehenden Kosten sind schwierig abzuschätzen.

Derzeit ist erneut eine hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten sowie von Personenkontrollen zu verzeichnen. Der Kanton Tessin hat unter anderem ein kantonales Ausreisezentrum in Stabio in Betrieb genommen. Nach der Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen könnte eine finanzielle Unterstützung dieses Ausreisezentrums durch den Bund erfolgen, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hingegen könnte die neue Regelung über Pauschalbeträge des Bundes bei den aktuell gehäuften rechtswidrigen Einreisen an der Grenze zu Österreich nicht zur Anwendung kommen, da eine Rückübergabe gestützt auf die österreichische Interpretation des Rückübernahmeabkommens nicht möglich ist. Der weitaus grösste Teil der Aufgriffe an der Ostgrenze betrifft Personen, die bereits vorher in Österreich oder einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt haben.

Im Jahr 2017 hat sich der Bund (EJPD und EFD) auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit einem Betrag von insgesamt 900 000 Franken an den Betriebskosten des Ausreisezentrums Rancate beteiligt. Es wurden insgesamt 5926 Personen im Ausreisezentrum untergebracht. Für die Jahre 2018 und 2019 entsprach die finanzielle Beteiligung des Bundes der vertraglich festgelegten Minimalbeteiligung von 240 000 Franken. Die finanzielle Beteiligung des Bundes wurde Ende 2019 beendet.

Eine zukünftige Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten eines Ausreisezentrums hängt von verschiedenen Bedingungen ab, insbesondere muss eine Ausnahmesituation im Grenzraum vorliegen. Es handelt sich bei der entsprechenden Finanzierungsbestimmung zudem um eine «Kann-Bestimmung». Dies bedeutet, dass der Bund auch dann von einer finanziellen Beteiligung absehen kann, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Beteiligung gegeben sind, er aber den Kanton auf andere Weise unterstützen kann, beispielsweise durch einen verstärkten Personaleinsatz des BAZG, gegebenenfalls im Rahmen der originären Aufgaben des BAZG und / oder einer kantonalen (evtl. finanziell abzugeltenden) Delegation des betroffenen Grenzkantons nach Artikel 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>13</sup>. Ein solcher Personaleinsatz stellt jedoch keine Voraussetzung für eine finanzielle Beteiligung durch den Bund dar. Zu beachten ist dabei, dass das BAZG aufgrund der je nach Kanton beschränkten Zuständigkeiten sowie der beschränkten personellen Mittel nicht in allen Fällen eine solche Unterstützung leisten kann.

### **5.2 Auswirkungen auf die Kantone**

Sollte der Bund sich an den Betriebskosten der kantonalen Ausreisezentren beteiligen («Kann-Bestimmung»), wird der finanzielle Aufwand der Grenzkantone im Rahmen der Beteiligung des Bundes reduziert.

---

<sup>13</sup> SR 631.0

## **6.            Rechtliche Aspekte**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit der Verfassung und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.